

**Gesellschaftsvertrag
für das Gemeinschaftsprojekt
Grafschafter Gewerbepark Genend**

(vom 23.7.1996 in der durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages vom 24.6.99 und 21.1.03 geltenden Fassung)

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma

"Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH".

- (3) Sitz der Gesellschaft ist Moers.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Gewerbeansiedlungen im Grafschafter Gewerbepark Genend.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,
 - a) die Steuerung des geplanten Projektes und dessen Zwischen-/ Finanzierung durchzuführen,
 - b) die Gesellschafter bei der örtlichen und überörtlichen Planung zu unterstützen,
 - c) für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Gewerbegebiet zu werben,
 - d) Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu erschließen und zu veräußern (zu vermarkten),

- e) den Grafschafter Gewerbepark Genend zu verwalten,
 - f) den finanziellen Ausgleich zwischen den Gesellschaftern zu ermitteln.
- (3) Die Gesellschaft ist weiterhin zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an Ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder für sie die Betriebsführung übernehmen. Für den Erwerb von Unternehmen oder die Beteiligung an Unternehmen sind die §§ 107 ff Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung maßgebend.¹

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen²

- (1) Das Stammkapital beträgt EURO 27.900,-- (in Worten: EURO siebenundzwanzigtausendneuhundert).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen als Gesellschafter
- a) die Stadt Kamp-Lintfort eine Stammeinlage in Höhe von 4.650,-- EURO,
 - b) die Stadt Moers eine Stammeinlage in Höhe von 13.950;-- EURO,
 - c) die Stadt Neukirchen-Vluyn eine Stammeinlage in Höhe von 4.650,-- EURO,
 - d) die Stadt Rheinberg eine Stammeinlage in Höhe von 4.650,-- EURO.
- (3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

¹ § 2 (3) Satz 3 eingefügt durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.1.2003

² § 3 neu gefasst durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.1.2003

§ 3 a Gewinnlosigkeit der Gesellschaft¹

Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet.

§ 4 Beschränkte Nachschußpflicht

Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen die Einforderung von Nachschüssen beschließen. Die Nachschußpflicht ist auf einen Betrag beschränkt, den die Gesellschafterversammlung jeweils unter Zugrundelegung des jährlichen Rechnungsergebnisses beschließt.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung). Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.²
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben.

¹ § 3 a eingefügt durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 24.6.99

² § 6 (1) Satz 2 eingefügt durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.1.2003

- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (5) Sofern mit Geschäftsführern ein Anstellungsvertrag abgeschlossen wird, unterzeichnet diesen der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.¹

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den § 52 GmbH-Gesetz und entsprechende aktienrechtliche Regelungen keine Anwendung finden. Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Dabei werden 9 Vertreter durch die Stadt Moers und jeweils 3 Vertreter durch die Städte Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg jeweils für die Dauer einer Kommunalwahlperiode entsandt. Die von den Städten entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Beschlüsse der Räte und ihrer Ausschüsse gebunden.²
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können im übrigen die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
- (3) Die Amtszeit des jeweiligen Mitgliedes endet nicht bevor nach erfolgter Kommunalwahl ein neues Mitglied entsandt wurde; der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder, die z.Zt. ihrer Wahl in den Aufsichtsrat dem Rat oder der Verwaltung der Gemeinden angehören, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Rat oder der Stadtverwaltung. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte jedoch bis zur Entsendung eines Ersatzmitglieds fort.
- (5) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

¹ § 6 (5) neu eingefügt durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.1.2003

² § 7 (1) geändert durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.1.2003

- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit vom Entsendungsberechtigten abberufen werden.
- (7) Scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die Restzeit vom Entsendungsberechtigten ein Nachfolger zu entsenden, sofern nicht schon ein Ersatzmitglied bestimmt wurde.
- (8) Die erneute Entsendung von Mitgliedern ist zulässig.
- (9) Die nicht im Aufsichtsrat vertretenen Hauptgemeindefachleute und die Stadtkämmerer oder die für das Finanzwesen zuständigen Beamten sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Verhinderungsfall können sie einen Vertreter bestimmen.
- (10) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Vertreter. Die Stellvertreter werden in der bestimmten Reihenfolge tätig, wenn der Vorsitzende an der Amtsausübung gehindert ist. Beim Ausscheiden oder Rücktritt des Vorsitzenden oder eines Vertreters hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine Aufwandsentschädigung zum Ersatz der persönlichen Auslagen. Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung gezahlt, wobei für die Höhe die Einwohnerzahlen der Gesellschafter addiert werden sollen.

§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern; der Aufsichtsrat muß mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies drei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung verlangen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Mitteilung der Tagesordnung, Zeit und Ort sowie der Übersendung der zugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlüßanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (maßgeblich ist der Poststempel des Absendeorts) und dem Tag der Sitzung muß mindestens eine Frist von einer Woche liegen. In dringenden Fällen und bei außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, jedoch beträgt die Mindestdauer drei Tage. Die Gesellschafter sind von der Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluß in Sitzungen. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Vertreter, an der Beschlußfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlußfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, daß sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Die schriftlich abgegebenen Stimmen zählen auch bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates bei den Punkten der Tagesordnung mit, zu denen sie abgegeben worden sind.
- (4) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; Abs. 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlußfähig ist.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder einer gesonderten Vereinbarung der Gesellschafter nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher, fernmündlicher, telefonischer oder telegraphischer Erklärungen gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen. In Angelegenheiten, die sie selbst betrifft, ist die Geschäftsführung von der Teilnahme ausgeschlossen. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der Aufsichtsrat in Anwesenheit der Geschäftsführung endgültig und unanfechtbar.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der auch Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ersichtlich sind. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt einen Schriftführer. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (9) Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens einen Monat nach deren Zugang gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich geltend zu machen; anderenfalls gilt der Inhalt als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet die nächste Aufsichtsratsversammlung.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH" abgegeben.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlußempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über:
 - 1. Bestellung und Abberufung von Prokuristen,

2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Prokuristen,¹
 3. Wahl des Abschlussprüfers,
 4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern und Prokuristen.
- (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
1. (gestrichen)
 2. (gestrichen)²
 3. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften,
 4. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 5. Schenkung, Verzicht auf Ansprüche und Stundung von Forderungen, sofern die Stundung auf mehr als sechs Monate erfolgen soll, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 6. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 7. Einleitung außergerichtlicher, gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren, sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge und Vergleich,
 8. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,

¹ § 9 (3) Nr. 1 und 2 geändert durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.1.2003

² § 9 (4) Nr. 1 und 2 gestrichen durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.1.03

9. Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der leitenden Angestellten,
 10. Erteilung und Widerruf von Prokuren.
- (5) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluß bestimmen, daß weitere Arten von Geschäften oder einzelne Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Sofern die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht ohne Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Einwilligung des Vorsitzenden und eines Vertreters einzuholen. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies unter Angabe von Gründen verlangt. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres statt.
- (3) Für die Gesellschafterversammlung gilt § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.¹
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und den Schriftführer. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

¹ § 10 (3) geändert durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.1.2003

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Jeder Vertreter in der Gesellschafterversammlung, jeder Gesellschafter und die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.

§ 11 Aufgaben und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter beschließen insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - 2. Übernahme neuer Aufgaben,
 - 3. Erwerb, Veräußerung, An- und Verpachtung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, deren Einrichtung und Auflösung sowie die Übernahme der Betriebsführung für andere Unternehmen,
 - 4. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
 - 5. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - 6. Einforderung von Nachschüssen,
 - 7. Ernennung und Abberufung der Liquidatoren,
 - 8. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - 9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern,
 - 10. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
 - 11. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,

12. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans (Erfolgsplan, Investitions- und Finanzplan sowie Stellenübersicht) und seiner Nachträge,
 13. Wahl oder Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder in ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen.¹
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen:
1. Abschluß, Kündigung, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen,
 2. Zustimmung der Gesellschaft zur Verfügung über Geschäftsanteile,
 3. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder zu wesentlichen Teilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluß in Gesellschafterversammlungen. Sie ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens 90 v.H. des Stammkapitals vertreten sind. Sollte die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig sein, wird zu einem Termin, der frühestens eine Woche, spätestens drei Wochen nach dem ersten Termin liegt, eine neue Versammlung einberufen, die auf jeden Fall beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Je 50,-- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur geschlossen abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.²
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen vom ihm schriftlich bevollmächtigten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht wird zur Niederschrift genommen.

¹ § 11 (1) Nr. 10 bis 13 eingefügt durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.1.2003

² § 11 (4) Satz 3 geändert durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.1.2003

- (6) Für Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, über Unternehmensverträge, über die Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder zu wesentlichen Teilen, über die Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Gesellschaft sowie die Vermögensübertragung ist eine Mehrheit von 3/4 des gesamten Stammkapitals erforderlich.
- (7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse der Gesellschafter statt im Wege einer Gesellschafterversammlung im Wege eines Umlaufbeschlusses herbeiführen. Zu diesem Zweck werden die zur Abstimmung vorgesehenen Punkte, ggf. nebst Anlagen und Erläuterungen, von der Geschäftsführung per Einschreiben allen Gesellschaftern mitgeteilt. Das Rundschreiben enthält außerdem den Hinweis, daß die Stimmabgabe bei der Geschäftsführung spätestens vier Wochen nach Absendung des Einschreibens eingegangen sein muß, um berücksichtigt zu werden. Ein Beschluß gilt als angenommen, wenn die Gesellschafter, die mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten, rechtzeitig schriftlich dem jeweiligen Beschluß zugestimmt haben. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird im Anschluß an die schriftliche Abstimmung alle Gesellschafter umgehend über das Abstimmungsergebnis in Kenntnis setzen.
- (8) Auf schriftlich zu begründenden Antrag von Gesellschaftern, die mindestens 10 v.H. des Stammkapitals repräsentieren, wird eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen. Hierfür gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Finanzplanung für die folgenden fünf Jahre so rechtzeitig auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beraten und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.¹

¹ § 12 (1) geändert durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.1.2003

- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan sowie einer Stellenübersicht, wobei auch die von den Gesellschaftern Stadt Moers und Stadt Neukirchen-Vluyn aufgrund des § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Grafschafter Gewerbepark Genend ermittelten Daten zu berücksichtigen sind.
- (3) Über wesentliche Planabweichungen ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten. Über Nachträge beschließt die Gesellschafterversammlung.¹

§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfung, Offenlegung und Feststellung des Ergebnisses

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).
- (2) Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht mit dem Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung gemäß § 108 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Der Lagebericht ist zudem entsprechend den Anforderungen der Gemeindeordnung zu erstellen.
- (3) Die Geschäftsführung veranlaßt alljährlich die in § 53 Abs. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichts an die Gesellschafter.
- (4) Den Gesellschaftern steht darüber hinaus das Recht zu jederzeitiger Prüfung zu. Sie haben insbesondere die Rechte aus § 112 Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 53 und 54 HGrG. Die Kosten dieser Prüfung trägt der Gesellschafter, der sie veranlaßt.

¹ § 12 (3) Satz 2 neu eingefügt durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.1.2003

- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (6) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung für die Verwendung des Ergebnisses. Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Am Schluß des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluß billigt. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und nach § 19 dieses Vertrages.
- (8) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHGesetz für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 14 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß des Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Schluß des Geschäftsjahres 2015, kündigen. Jede weitere Kündigung ist jeweils zum Schluß des fünften, auf den letzten Kündigungstermin folgenden, Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustellung an die Gesellschaft mittels eingeschriebenem Brief.

- (3) Die Kündigung der Gesellschaft gilt zugleich als Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Gewerbepark Genend.
- (4) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sie wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschaft hat innerhalb einer Frist von sechs Monaten die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters zu erklären oder deren Abtretung an die Gesellschaft oder an eine von ihr bestimmte Person zu verlangen. Die Einziehung wird von der Geschäftsführung erklärt. Die Einziehungserklärung und das Abtretungsverlangen bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, die mit den ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters verbleibenden Stimmen entscheidet.

§ 15 Einziehungsvergütung

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zzgl. der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Negativbeträge sind vom kündigenden Gesellschafter nachzuschließen. Stichtag ist der Schluß des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.
- (2) Soweit die für die nächsten fünf Geschäftsjahre zu erwartenden steuerlichen Jahresergebnisse eine Verzinsung des so ermittelten Eigenkapitals von 8 v.H. übersteigt, wird der Barwert dieser übersteigenden Beträge hinzugerechnet.
- (3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHGesetz verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Teilung eines Geschäftsanteils und die teilweise oder vollständige Abtretung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die betroffenen Gesellschafter haben bei der Abstimmung kein Stimmrecht. § 17 Abs. 1 GmbHGesetz bleibt unberührt. Beabsichtigt ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder Teile davon zu veräußern, so sind die anderen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile vorkaufsberechtigt.
- (2) Die Teilung eines Geschäftsanteils und die teilweise oder vollständige Abtretung an einen anderen Gesellschafter oder an mit dem Gesellschafter verbundene Unternehmen bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die vollständige Verfügung über einen Geschäftsanteil führt zur Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Graftschafter Gewerbepark Genend.

§ 17 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter sind vom Verbot des Wettbewerbs befreit.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung vom Verbot des Wettbewerbs generell oder in einzelnen Fällen befreien.

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung sowie die Notarkosten und die mit der Gründung zusammenhängenden Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 Euro.¹

¹ § 18 neu gefasst durch Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.1.2003

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind darüber hinaus ortsüblich in den beteiligten Städten bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Jahresabschluß und der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.